

## +++ BK Tipps +++ BK Infos +++ BK News +++

01/05

\*\*\*

**Steuervoranmeldung:** Seit dem 1. Januar 2005 müssen Unternehmer und Arbeitgeber Umsatzsteuer- und Lohnsteuer-Voranmeldungen elektronisch an das Finanzamt übermitteln. Mit „Elster“ bietet die Finanzverwaltung eine kostenfreie Software zur Übermittlung der Daten an.

+++

**Medizinische Hilfsmittel:** Seit diesem Jahr gelten für medizinisch notwendige Hilfsmittel bundeseinheitliche Festbeträge. Diese gelten beispielsweise für Hörgeräte, orthopädische Einlagen oder Windeln bei Inkontinenz. Patienten müssen zehn Prozent zuzahlen, mindestens fünf, aber höchstens zehn Euro.

+++

**Unterhaltsrecht:** Homosexuelle werden nach der Trennung im Unterhaltsrecht weitgehend gleichgestellt. Außerdem können Schwule und Lesben das leibliche Kind ihres Lebenspartners nunmehr adoptieren.

+++

**Ausbildungszeiten:** Gymnasiasten und Studenten bekamen bislang bis zu drei Jahre ihrer Ausbildungszeit beitragsfrei, aber rentensteigernd angerechnet. Diese Regelung wird ab diesem Jahr bis Ende 2008 schrittweise aufgehoben.

+++

**Bemessungsgrenzen:** Die Einkommensgrenzen, ab denen Sozialabgaben zu entrichten sind, steigen auch in diesem Jahr. In den alten Bundesländern liegt die neue Bemessungsgrenze für Renten- und Arbeitslosenversicherung bei einem jährlichen Einkommen von 5200 Euro, im Osten bei 4400 Euro, 50 Euro höher als bis Ende 2004.

+++

**Pfändung:** Die Freigrenzen für Pfändungen werden zum 1. Juli 2005 neu angepasst. Bis dahin gelten weiterhin folgende Beträge: Für Singles gilt ein Pfändungsfreibetrag von 930 Euro pro Monat. Für den ersten Unterhaltsberechtigten erhöht sich dieser Betrag um einen Zuschlag von 350 Euro, für jeden weiteren Unterhaltsberechtigten um 195 Euro. Der unpfändbare Anteil des Weihnachtsgeldes beträgt maximal 500 Euro.

+++

**Arbeitsunfähigkeit:** Bei vorgetäuschter Arbeitsunfähigkeit kann einem Mitarbeiter fristlos gekündigt werden. Jedoch müssen vor Gericht im Streitfall Umstände und Beweise für ernsthafte Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit vorgelegt werden. Diese sind beispielsweise:

Der Mitarbeiter hat seine Arbeitsunfähigkeit angekündigt, nachdem ihm Urlaub verweigert wurde.

Das Verhalten des Mitarbeiters steht krass im Widerspruch zur Begründung in der Krankschreibung. Das können beispielsweise ausgeführte Nebentätigkeiten oder beschwerliche Reisen sein.

Die Arbeitsunfähigkeit wurde rückwirkend für mehr als zwei Tage oder nur auf Grund eines Anrufs des Mitarbeiters ausgestellt.

Für eine Kündigung genügt nicht:

Wenn der Arbeitnehmer trotz attestierter Arbeitsunfähigkeit mehrmals nicht zu Hause angetroffen wurde.

Im Zweifelsfall können Arbeitgeber den medizinischen Dienst der Krankenkasse einschalten. Dies ist auch möglich, wenn Mitarbeiter auffällig oft am Anfang oder Ende der Arbeitswoche oder an Brückentagen krank ist und seine Ärzte ungewöhnlich häufig wechselt.

Von Privat krankenversicherten Arbeitnehmern kann der Arbeitgeber nicht verlangen, sich von einem medizinischen Dienst untersuchen zu lassen. Bei fundierten Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit verlangen Gerichte allerdings, dass Arbeitnehmer ihre Ärzte von der Schweigepflicht entbinden, um die Arbeitsunfähigkeit zu belegen.

+++

**Krankheitsbedingte Kündigung:** Wird ein Arbeitsverhältnis wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit gekündigt, ist der Arbeitgeber auch nach Ablauf des vertraglichen Arbeitsverhältnisses bis zu sechs Wochen lang zur Entgeltfortzahlung verpflichtet. Die Zahlungspflicht entfällt nur, wenn andere Kündigungsgründe bewiesen werden können.

+++

**Weitere Informationen:**

BK Steuerberatungsgesellschaft mbH  
**...die etwas andere Steuerkanzlei**

Hohe Straße 74  
70794 Filderstadt  
[www.bk-steuerberatung.de](http://www.bk-steuerberatung.de)